

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Bereich Inklusion in der Stadt Verden

Präambel

Die Stadt Verden hat sich dem Ziel verpflichtet, eine inklusive Kommune zu werden. In dem Zukunftskonzept 2030 heißt es „Inklusion bedeutet Haltung und Verhalten fördern, das Vielfalt schätzt und individuell den vielen verschiedenen Menschen gerecht wird sowie Menschenrechte achten, Toleranz und Respekt zeigen, Demokratie leben, Teilhabe und Teilgabe, Mitverantwortung übernehmen für das gute Leben in der Stadt“. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Verden jährlich ein Budget für die Organisation und Durchführung von Projekten im Bereich Inklusion zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle Inklusion, Integration und Prävention übernimmt im Rahmen der vorliegenden Richtlinie den zweckgemäßen Mitteleinsatz für die Mittelvergabe.

1.

(1) Um den Inklusionsprozess in der Stadt zu stärken, gewährt die Stadt Verden (Aller) auf Antrag Zuschüsse zu den in (2) definierten Angeboten, Projekten und Veranstaltungen. Unterstützt werden insbesondere Vorhaben, die die Partizipation von Menschen in den Fokus nehmen und zum Abbau benachteiligender Strukturen beitragen.

(2) Förderfähige Angebote und Projekte sind insbesondere:

- Projekte und Angebote zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den einzelnen Ortschaften und Stadtteilen Verdens sowie in der Stadt Verden
- Beteiligungsprojekte, bei denen die Teilhabe von Menschen gefördert wird. Besonders förderfähig ist das Projekt, wenn Zielgruppen angesprochen werden, die einen erschwerten Zugang zu Teilhabe haben
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Kultur-, Freizeit- und Sportangebote sowie andere Angebote, in denen vielfältige Gruppen gemeinsam aktiv werden können

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind parteipolitische, konfessions- und gewinnorientierte Projekte, Veranstaltungen und Angebote. Ebenso ausgeschlossen sind Projekte, Veranstaltungen und Angebote mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

2.

Es werden nur Projekte und Angebote gefördert, die im Stadtgebiet der Stadt Verden (Aller) liegen und/oder den Menschen der Stadt Verden (Aller) zugutekommen. Antragsberechtigt sind Stadtteilnetzwerke, Vereine, Institutionen, Einrichtungen und Gruppen aus der Stadt Verden, die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements tätig sind.

3.

(1) Die Fördermittel können verwendet werden zur Bezahlung folgender Aufwendungen:

- Honorare, Gagen, in Ausnahmefällen Aufwandsentschädigungen
- Sachkosten, Verbrauchsmaterialien
- Saalmiete einschl. Heizung, Strom und Reinigung
- Miete für Instrumente und technische Hilfsmittel

- Urheber_innengebühren
- für den Einzelfall besonders abgeschlossene Versicherungen

(2) Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Entgelte für den zeitlichen Aufwand der Antragstellenden
- sächlicher Verwaltungsaufwand

4.

(1) Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt.

(2) Vereine, Institutionen und Einrichtungen erhalten 50%, Gruppen und Stadtteilnetzwerke bis zu 100% der als förderfähig anerkannten Antragssumme.

(3) Die maximal zu beantragende Summe beträgt €500 pro Antrag. Bei Leuchtturmprojekten, die von mindestens drei Antragstellenden getragen werden, beträgt die maximale Fördersumme €1000.

(4) Ein Folgeantrag ist möglich.

5.

(1) Die Anträge werden bei der Koordinierungsstelle Inklusion, Integration und Prävention mit den voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn gestellt.

Die Koordinierungsstelle begleitet und berät bei der Antragsstellung. Nicht fristgerecht eingehende Anträge können von den Förderungen ausgeschlossen werden.

Der Bescheid erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragseingang.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

(4) Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt Verden (Aller).

(5) Über die einzelnen Maßnahmen sind jeweils nachträglich, innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme, das Abrechnungsformular und die Verwendungsnachweise vorzulegen. Nicht fristgerecht eingehende Abrechnungen können von der Förderung ausgeschlossen werden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung von 01.01.2020 in Kraft.



Bürgermeister Lutz Brockmann